

Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid vom 15.07.2026

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 618), der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 155), und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Juli 2025 (GV. NRW. S. 633), hat der Rat der Gemeinde Herscheid in seiner Sitzung am 13.07.2026 folgende Verwaltungsgebührensatzung beschlossen:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistung

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Gemeinde Herscheid Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,
- c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Bsp. Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.)

§ 4**Auslagenersatz**

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen kann die Gemeinde Herscheid auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5**Billigkeitsmaßnahmen**

Von der Erhebung von Gebühren und Auslagen kann auf Antrag ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten erscheint.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 6**Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.
- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7**Fälligkeit**

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührensschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührensschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S.818), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 10. Dezember 2024 (GV. NRW. S. 1184), im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Die Verwaltungsgebührensatzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid vom 18.07.2011 außer Kraft.

Gebührentarif

(als Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Gemeinde Herscheid)

Tarif-Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1.	<u>Vervielfältigungen und Auszüge</u>	
	a) Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format DIN A 4	1,50
	b) Fotokopien und Ausdrucke (schwarz/weiß) im Format DIN A 3	2,00
	c) Farbkopien und –ausdrucke für jede Seite im Format A4	2,00
	im Format A3	2,50
	d) Plots im Format DIN A 2	15,00
	im Format DIN A 1	17,50
	im Format DIN A 0	20,00
	Für transparente Lichtpausen und farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben.	
	e) Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird (für jede angefangene 15 Minuten).	17,50
2.	<u>Beglaubigungen und Zeugnisse</u>	
	a) Beglaubigungen von Unterschriften und Handzeichen	6,50
	b) Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen und Zeugnissen je Seite	10,00
3.	<u>Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahme - bewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist</u>	
	a) Die Gebühren richten sich nach dem Verwaltungsaufwand (für jede angefangene halbe Stunde).	35,00
	b) Straßenanlieger- und Erschließungskostenbescheinigungen	35,00
	c) Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	6,50
4.	<u>Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungs- bewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstige Erklärungen für das Grundbuch</u>	
	(z. B. Bescheinigung zum Nichtbestehen / zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB) je angefangene halbe Stunde	35,00
5.	<u>Genehmigung von Aufbrüchen und Bordsteinabsenkungen</u>	75,00

6.	<u>Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für</u>	
	a) Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	b) Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	35,00
	c) Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	29,00
7.	<u>Bereitstellen einer Bauakte oder Gewährung von Akteneinsicht in eine Bauakte</u>	
	a) Für die erste Stunde	40,00
	b) Für jede weitere angefangene halbe Stunde	20,00
	c) Kosten für Kopien gem. Tarifstelle 1c)	
8.	<u>Auskünfte und Bescheinigungen aus dem Kassenkonto</u>	
	a) Feststellungen aus Konten und Akten nach Aufwand (je angefangene halbe Stunde), z. B. Erteilung einer steuerl. Unbedenklichkeitsbescheinigung	35,00
	b) Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	15,00
9.	<u>Ersatz für verlorene oder unbrauchbar gewordene Hundesteuermarken</u>	6,50
10.	<u>Personenstandsrechtliche Angelegenheiten</u>	
	a) Eheschließung außerhalb der Öffnungszeiten	120,00
	b) Eheschließung außerhalb der Geschäftsräume	100,00

Portoauslagen und Materialkosten werden erhoben, wenn sie im Zusammenhang mit der besonderen gebührenpflichtigen Leistung stehen.